# **SPRINGER NATURE**

Heidelberger Platz 3 14197 Berlin, Germany P.O. Box 14 02 01 14302 Berlin, Germany

T +49 30 82787-0 www.springernature.com

Dr. Niels Peter Thomas

Executive Vice President

German Language Science Publishing

T +49 611 7878 101

Niels.Thomas@springer.com

Springer Nature, P.O. Box 1402 01, 14302 Berlin, Germany

Herrn
Matthias Schmid
Referatsleiter
Urheber- und Verlagsrecht
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

22. Dezember 2015

## Stellungnahme zum Referentenentwurf Urhebervertragsrecht

Sehr geehrter Herr Schmid,

mit dem Urhebervertragsrecht und der allgemeinen Wissenschaftsschranke stehen in den kommenden Monaten wichtige urheberrechtliche Regelungsbereiche zur Diskussion. Dabei spielt nach wie vor die Anpassung an den digitalen Markt eine wichtige Rolle.

Springer Nature ist einer der weltweit führenden Wissenschaftsverlage, mit Mitarbeitern in über 50 Ländern und deutschen Standorten in Berlin, Heidelberg, Wiesbaden, Stuttgart und München. Mit derzeit mehr als 190.000 Titeln sind wir einer der größten E-Book-Verlage der Welt und der größte im deutschsprachigen Raum. Seit fast 20 Jahren ist unsere Verlagsgruppe mit der Bereitstellung von Inhalten im digitalen Format erfolgreich.

Vor dem Hintergrund unserer langjährigen Erfahrung mit digitalen Inhalten möchten wir uns erlauben, Ihnen nachfolgend einige Anmerkungen zum vorliegenden Referentenentwurf für das Urhebervertragsrecht zu schicken. Angesichts der bereits vorliegenden umfangreichen Stellungnahmen zum Entwurf wollen wir hier nicht die schon bekannten Argumente wiederholen, sondern uns bewusst auf einige wenige, aber in der digitalen und wissenschaftlichen Praxis sehr bedeutsame Punkte beschränken. Vor allem den besonderen Gegebenheiten der E-Book-Auswertung trägt der Entwurf aus unserer Sicht nicht genügend Rechnung – dies ist uns besonders unverständlich, da der Digitalisierung im Allgemeinen politisch ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Unsere diesbezüglichen Bedenken möchten wir nachfolgend kurz erläutern.



Wir hoffen, hiermit einen konstruktiven und informativen Beitrag in die weitere Diskussion über das Urhebervertragsrecht einzubringen. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Niels Peter Thomas

Executive Vice President German Language Science Publishing



# Anmerkungen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

Zusammenfassend müssen wir feststellen, dass der vorliegende Entwurf vor allem die digitale Verbreitung von Büchern erheblich erschweren würde. Dies erscheint uns in hohem Maße unverständlich, da die Digitalisierung und digitale Bereitstellung von Publikationen politisch immer wieder gefordert und propagiert wird. Gerade die Wissenschaft ist auf dem Weg der Digitalisierung sehr weit vorangeschritten, und wissenschaftliche Verlage gehen diesen Weg bereits seit zwei Jahrzehnten mit. Regelungen wie das in § 40a UrhG-E vorgesehene Rückrufsrecht tragen dieser Entwicklung in keiner Weise Rechnung und drohen die digitale Auswertung von Verlagsprodukten massiv zu erschweren.

#### Gemeinsame Vergütungsregelungen sind für die wissenschaftliche Verlagsbranche unrealistisch

Die im Gesetzentwurf vielfach als Ideallösung angesehenen Gemeinsamen Vergütungsregelungen stellen für die Verlagsbranche kein passendes Instrumentarium dar. Die Branche ist zu divers, als dass man sinnvollerweise wirtschaftliche Regelungen festlegen könnte, die für alle Bereiche passend sind. Gerade im Bereich der Auswertung von E-Books sind der Markt und die Geschäftsmodelle sehr dynamisch. Gemeinsame Vergütungsregelungen kommen aber – wenn überhaupt – nur mit langem Vorlauf zustande, und sind daher nicht aktuell genug für die tatsächlichen Marktgegebenheiten. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es im Bereich des wissenschaftlichen Verlagswesens zum Abschluss solcher Vergütungsregelungen kommen wird.

Überdies ist zu bedenken, dass es wissenschaftlichen Autoren in aller Regel gar nicht primär auf eine möglichst hohe Vergütung, sondern vielmehr auf eine möglichst umfassende und qualitativ hochwertige Verbreitung ihrer Werke ankommt. Wissenschaftlichen Autoren geht es häufig vor allem um die Publikation in einer hochangesehenen Buchreihe oder einer Zeitschrift mit hohem *Impact Factor* – denn eine solche Publikation bedeutet Zitierung und Reputation. Insofern werden Regelungen, die die Vergütung der Autoren zum Maß aller Dinge machen, der tatsächlichen Interessenslage im Bereich wissenschaftlicher Publikationen nicht gerecht. Hier gilt es, eine Kombination verschiedener Faktoren – Honorar, Verbreitung in relevanten Bibliotheken, elektronische Nutzung, Zitate und Reputation – in einem Verlagsangebot zu vereinen. Diese Kombinationen sind so komplex, dass sie nicht über Vergütungsregelungen zu standardisieren sind.

# Rückrufsrecht erschwert insbesondere die Verwertung von E-Books

Das in § 40a UrhG-E vorgesehene "Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung" stellt insbesondere für die Verwertung von E-Books ein massives Problem dar. Aus Verlagssicht ist ein solches Rückrufsrecht schon für den Printbereich kaum hinnehmbar, da es den Verlagen eine längerfristige Kalkulation unmöglich macht. Sie wären damit dem Risiko ausgesetzt, dass Bestseller von anderen Marktteilnehmern (darunter Amazon und Google) übernommen werden, so dass die notwendige und seit jeher anerkannte Quersubventionierung weniger erfolgreicher Titel nicht mehr funktioniert.



Im Bereich der Digitalisierung und digitalen Auswertung würde ein solches Rückrufsrecht die bestehenden Geschäftsmodelle in besonderer Weise erschweren. Im Unterschied zu den Vertriebswegen im Printbereich beruht die gesamte Auswertung im digitalen Bereich (als Beispiel sei der praktisch sehr relevante Vertrieb von E-Book-Paketen an Bibliotheken und sonstige Institutionen genannt) auf Lizenzen, deren Bestand gemäß § 40a Abs. 5, Satz 2 UrhG-E vom Bestand der Nutzungsrechtseinräumung des Urhebers an den Verlag abhängig wäre. Ein Rückrufsrecht des Urhebers hätte demnach zur Folge, dass sämtliche längerfristigen digitalen Auswertungen unter dem "Damoklesschwert" eines möglichen Rückrufs des Urhebers stünden.

In der Praxis ist jeder einzelne Rückruf eines E-Books mit erheblichem Aufwand und entsprechenden Kosten verbunden. Dies bedeutet nämlich, dass der Verlag den betreffenden Titel nicht nur aus dem eigenen Angebot, sondern aus einer Vielzahl von digitalen Kanälen entfernen lassen muss: Dazu gehören Buchhandelsportale (Amazon, aber auch viele andere), Suchmaschinen (Google etc), Kataloge und Indexe sowie eine Vielzahl von Archiven. Je nach Ausgestaltung der zugrunde liegenden Verträge sind mit dem Rückzug eines E-Books auch empfindliche Schadensersatzverpflichtungen verbunden, da die mit den Lizenznehmern vereinbarten Lizenzzeiten dann nicht mehr eingehalten werden können.

#### Rückrufsrecht bedeutet Beeinträchtigung des deutschen Wissenschaftsstandorts

Das im Referentenentwurf angelegte Rückrufsrecht würde grundsätzlich nicht nur für Buchpublikationen, sondern auch für Zeitschriftenartikel gelten. Die Möglichkeit, einen wissenschaftlichen Zeitschriftenartikel zurückzuziehen und bei einem anderen Verlag neu zu publizieren, widerspricht aber den grundlegendsten wissenschaftlichen Gepflogenheiten – und könnte den deutschen Wissenschaftsstandort massiv beeinträchtigen.

Für Wissenschaftler ist die Verbreitung ihrer Arbeit in einer angesehenen Publikation wesentliches Ziel, und gemessen wird ihr Einfluss in Zitaten. Je nach Fachgebiet werden Bücher und Artikel erst viele Jahre nach ihrem Erscheinen zitiert. Das Zitat ist immer mit der publizierenden Zeitschrift oder Buchreihe verknüpft, in der das Werk erschienen ist. Diese wissenschaftlichen Zeitschriften und Buchreihen wiederum bemessen ihre Reputation fast ausschließlich nach der Wahrscheinlichkeit, wie häufig die darin publizierten Werke zitiert werden. Wenn nun ein Autor aus dieser Gesamtheit einen Artikel oder ein Buch zurückziehen und anderweitig publizieren kann, wird das Werk in unterschiedlichen Kontexten zitiert und die Konsolidierung der Zitate auf das identische Werk erschwert. Für die betroffene Zeitschrift oder Buchreihe müsste der *Impact Factor* neu berechnet werden. Das wäre für die Wissenschaft, in der die bibliographische Verlässlichkeit von Werken eine zentrale Rolle spielt, eine Katastrophe. Letztendlich würde diese Entwicklung dazu führen, dass deutsche Autoren schlechtere Chancen hätten, in renommierten Zeitschriften publiziert zu werden – dies wäre ein massiver Nachteil für deutsche Wissenschaftler.

Darüber hinaus würden durch das Rückrufsrecht seit langem bewährte *Best Practices* der Wissenschaftsverlage bedroht: So würde zum Beispiel die pragmatische gegenseitige Vergabe von einfachen Abdruckgenehmigungen (inklusive Fotos, Abbildungen, Tabellen) über das Tool *RightsLink* vor dem Hintergrund des drohenden Rückrufs der betreffenden Rechte nicht mehr funktionieren, weil kein Verlag mehr den Bestand der eingeräumten Rechte garantieren könnte. Sollte der Urheber nach fünf Jahren den Rückruf der Rechte erklären, müsste nicht nur der betroffene Titel aus dem Vertrieb genommen werden, sondern auch alle Bücher anderer Verlage, denen aus dem betroffenen Buch



Abdruckgenehmigungen erteilt worden sind. Dies würde den Bereich der wissenschaftlichen Literatur massiv behindern, ohne dass der Urheber dafür einen relevanten Vorteil hätte. Vielmehr dürfte es in aller Regel im Interesse der wissenschaftlichen Autoren sein, dass die von ihnen erstellten Abbildungen – ordnungsgemäß zitiert – Eingang in die breite Fachliteratur finden.

#### Auch Endnutzer vom Rückrufsrecht betroffen

Da in vielen Fällen auch der Umfang der dem Endnutzer eingeräumten Rechte durch eine entsprechende Lizenz geregelt ist, wären selbst Endnutzer, die ein E-Book gekauft haben, von den Folgen eines solchen Rückrufs betroffen. Das bedeutet nicht nur erheblichen rechtlichen Aufwand in der Rückabwicklung, sondern dürfte auch auf großes Unverständnis in der Öffentlichkeit stoßen. Die heftige Diskussion um den von Amazon vor einigen Jahren in einer ähnlichen Situation durchgeführten Rückzug der E-Books 1984 und Farm der Tiere und die hiermit verbundene Löschung der E-Book-Dateien von den Geräten seiner Kunden dürfte der Branche ebenso noch im Gedächtnis sein wie die hierdurch ausgelösten massiven Proteste. Der Endkunde erwartet schlichtweg, dass es in Bezug auf ein von ihm "gekauftes" E-Book nicht zu nachträglichen Einschränkungen oder gar zu einem Entzug wesentlicher Nutzungsrechte kommt. Dies wäre aber bei einem Durchschlagen des Rückrufsrechts des Urhebers auf das Rechtsverhältnis zum Endnutzer an der Tagesordnung.

#### **Gesetzlich vorgesehener Sukzessionsschutz**

Die Regelung des § 40a Abs. 5, Satz 2 UrhG-E steht im klaren Widerspruch zu dem im Gesetz (insbesondere § 33 UrhG) angelegten und von der Rechtsprechung auch für Rückrufsrechte weiterentwickelten Gedanken des Sukzessionsschutzes, nach dem die "Enkelrechte" im Falle eines Bruchs der Lizenzkette gerade nicht erlöschen. Die Annahme auf Seite 25 des Referentenentwurfs, dass der Sublizenznehmer nicht weiter schutzbedürftig und ein Erlöschen seiner Rechte daher sachgerecht sei, geht jedenfalls im Bereich der digitalen Auswertung fehl: Denn in diesem Bereich sind, wie beschrieben, nahezu sämtliche Nutzungen durch entsprechende Lizenzen geregelt, und es wären damit in vielen Fällen selbst die Endnutzer von einem solchen Erlöschen der Sublizenzen betroffen. Für Verlage stellt sich die Frage, ob sie für E-Books in der Konsequenz nur noch maximal fünfjährige Lizenzen erteilen könnten – dies würde aber den Bedürfnissen des Marktes nicht entsprechen und die E-Book-Auswertung gegenüber der (in dieser Hinsicht unproblematischeren) Printbuch-Auswertung deutlich benachteiligen. Dies kann angesichts der politisch angestrebten Fortschritte im Bereich der Digitalisierung kaum gewollt sein. Vollkommen unmöglich würde eine rechtssichere Lizenzierung von E-Books nach Ablauf der in § 40a Abs. 1 UrhG-E vorgesehenen fünf Jahre-Frist. Ab diesem Zeitpunkt würde ja ein jederzeitiger Rückruf der betreffenden Nutzungsrechte durch den Urheber drohen.

### Bezugsobjekt des Rückrufsrechts

Wenn man sich die konkreten Abläufe genauer ansieht, die zu einem fertigen Buchmanuskript führen, wird deutlich, dass in vielen Fällen ganz erhebliche Beiträge des Verlagslektorats in das Manuskript einfließen. Im Falle eines Rückrufs nach § 40a UrhG-E wird der Autor neue Rechte nur an seinem Rohmanuskript anderweitig vergeben können. Es ist absehbar, dass sich aus diesem Umstand massive Probleme ergeben werden, da der abwerbende Verlag ein großes Interesse daran haben wird, das Manuskript in seiner fertigen Fassung verwenden zu können, hierüber aus rechtlichen Gründen aber in vielen Fällen mit dem Ursprungsverlag in Streit geraten wird.



#### Vorkaufsrecht schafft keine Abhilfe

Das in § 40b UrhG-E vorgesehene Vorkaufsrecht gemäß §§ 463-473 BGB, welches aus dem Kaufrecht und damit einem ganz anderen Rechtsgebiet stammt, passt nicht auf den wesentlich komplexeren Bereich der Dauerschuldverhältnisse im Bereich der E-Book-Auswertung. Die einzelnen Regelungen in den entsprechenden Verträgen sind sehr unterschiedlich: Nicht nur das Honorar, sondern vor allem die Reputation der Zeitschrift oder Buchreihe, die Verbreitung und Nutzung werden berücksichtigt. Daher wird es Verlag A in aller Regel nicht möglich sein, die dem Urheber von Verlag B angebotenen Konditionen einfach zu übernehmen. Vielmehr wird der von Verlag B angebotene Vertrag im Detail viele Regelungen vorsehen, die mit der Praxis und den laufenden Lizenzvereinbarungen des Verlags A nicht kompatibel sind. Der administrative Aufwand für Verlag A, seine Standard-Workflows und laufenden Lizenzierungen an die fremden Vertragskonditionen anzupassen, dürften in der Regel außer Verhältnis zu den finanziellen Vorteilen des Autors aus der betreffenden Regelung stehen. Gleichzeitig wäre der Verlag aufgrund der verheerenden Konsequenzen des drohenden Erlöschens der eigenen und der im E-Book-Bereich typischerweise vielfach vergebenen Sublizenzrechte in einer Zwangslage er kann hier nur noch abwägen, welches der beiden erheblichen Übel für ihn das geringere ist. Mit der vom Gesetzgeber angestrebten Vertragsparität hat eine solche künstlich herbeigeführte Wahl zwischen zwei wirtschaftlich jeweils kaum hinnehmbaren Alternativen aus unserer Sicht nichts zu tun.

# Auskunftserteilung im digitalen Bereich besonders aufwendig

Hinsichtlich der in § 32d UrhG-E vorgesehenen Verpflichtung zur Auskunfts- und Rechenschaftserteilung ist zu bedenken, dass in vielen Medienwerken auch untergeordnete Beiträge (z.B. Grafik, Fotografie, kleinere Textbeiträge) enthalten sind. Sollten Verlage auch all diesen Urhebern Auskunft und Rechenschaft schulden, so vervielfacht sich der administrative Aufwand und der zwischen Verlag und Urhebern zu verteilende Ertrag würde empfindlich geschmälert. Darüber hinaus ist die Auskunftserteilung im digitalen Bereich oft auch sehr komplex, da andere Geschäftsmodelle als im Printbereich bestehen: E-Books werden nicht nur einzeln verkauft, sondern auch als Teil von Paketen, es können einzelne Kapitel verkauft oder sogar zeitlich befristet "vermietet" werden. Ähnliches gilt für die in § 32 Abs. 2 UrhG-E enthaltene Regelung, nach der die Vergütung des Urhebers in der Regel nur dann angemessen sein soll, wenn sie nicht in pauschaler, sondern in Form einer prozentualen Beteiligung erfolgt. Jedenfalls für untergeordnete Beiträge sollte klargestellt werden, dass diesbezüglich auch angemessene Pauschalhonorare gesetzeskonform sind. Ansonsten steht zu befürchten, dass der mit dem Beteiligungsmodell verbundene Administrationsaufwand außer Verhältnis zu den tatsächlich auszuzahlenden Beteiligungen gerät.